

Luftpumpe als Scheinwaffe

BGH, 28.03.2023 – 4 StR 61/23, NStZ-RR 2022, 341 (Anm. Jäger, JA 7/2023, 606-609)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte wollte am Abend der Geschädigten ihre Handtasche wegnehmen, um sich Wertgegenstände und Bargeld zu verschaffen. Die Handtasche war neben der Geschädigten auf einem Tisch abgestellt. Um an die Handtasche zu gelangen, fasste der Angeklagte den Entschluss, die Geschädigte und ihre Begleiter zu bedrohen, indem er ihnen eine Luftpumpe präsentierte. Dabei wollte er den Anschein erwecken, dass es sich um eine Langwaffe handelt. Der Angeklagte hielt die Luftpumpe mit ausgezogenem Kolben und mit angehobenen Armen vor sich und trat auf die Geschädigte zu. Er stoppte 30 Zentimeter vor ihr und forderte sie auf in das Lokal zu gehen. Die Geschädigte und ihre Begleiter erkannten die Luftpumpe nicht und nahmen die Existenz einer Langwaffe an. In Angst um ihre Gesundheit befolgten sie die Anweisungen. Der Angeklagte nahm die zurückgelassene Handtasche an sich und verließ den Tatort ungestört. Das LG Essen hat den Angeklagten wegen schweren Raubes gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1 lit. b StGB verurteilt. Der Angeklagte legte Revision ein.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigte die die Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes mit folgenden Ausführungen: § 250 I Nr. 1 lit. b StGB erfasst unter anderem auch Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind und deren Verletzungsausganglichkeit nur vorgetäuscht wird (Scheinwaffen). Nach der sog. Labello-Rechtsprechung (BGHSt 38, 116) sind solche Gegenstände hiervon ausgenommen, welche von einem objektiven Betrachter schon nach ihrem Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich und deshalb nicht geeignet sind, mit ihnen auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken. Bedient sich der Täter eines solchen Gegenstandes liegt der Schwerpunkt rein auf dem Täuschungselement und nicht auf dem Drohcharakter. Somit ist die Anwendung des hohen Strafmaßes nicht gerechtfertigt. Eine teleologische Reduktion liegt laut BGH nicht vor. Die Luftpumpe war aufgrund ihrer grundsätzlichen Wirkweise (losgelöst von der konkreten Situation) als Schlagwerkzeug für eine objektiven Betrachter nicht ungefährlich. Der Gegenstand war somit „seiner Art nach“ dazu geeignet, von dem Opfer (objektiv) als Bedrohung wahrgenommen zu werden. Deshalb überlagert der Drohcharakter das vorhandene Täuschungselement.

III. Problemstandort

Eine trennscharfe Abgrenzung eines ungefährlichen Werkzeugs von einem Werkzeug i.S.v. § 250 I Nr. 1 lit. b StGB existiert nicht. Bereits die Anwendung der Labello-Rechtsprechung ist fraglich, da es sich hier um eine offene Konfrontation handelt. Die objektiven Gefährlichkeitsausführungen des BGH lassen sich dogmatisch § 250 I Nr. 1 lit. a, 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB zuordnen und bestärken nicht das Ziel einer trennscharfen Abgrenzung. Vielmehr sollte die Verwendungabsicht des Täters als Scheinwaffe Berücksichtigung finden.